

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 45 Abs.1 i.V.m. § 45 Abs.6 Straßen- und Wegegesetz
Mecklenburg - Vorpommern

Das Land Mecklenburg -Vorpommern, vertreten durch das Straßenbauamt Stralsund,
Greifswalder Chaussee 63 b, 18439 Stralsund gibt bekannt, dass für die Brückenbaumaßnahme

Brücke im Zuge der L 18 über den Reppeliner Bach bei Tessin

auf ein formelles Planfeststellungsverfahren im Sinne des § 45 Abs. 1 StrWG –MV
gemäß § 45 Abs. 6 StrWG verzichtet wird.

Bei der durchzuführenden Maßnahme handelt es sich um einen Brückenersatzneubau sowie eine
Anpassung des angrenzenden Straßenzuges der L 18 einschließlich des angrenzenden Radweges
auf 105 m von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 45 Abs.6 StrWG-MV, da

- a. öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen
Entscheidungen vorliegen und dem Plan nicht entgegenstehen
- b. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den Betroffenen entsprechende
Vereinbarungen getroffen wurden
- c. eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist.

Eine Ausfertigung des Feststellungsentwurfes (Bauunterlagen) liegt vom **19.06.2020 bis 20.07.2020**

im **Straßenbauamt Stralsund, Greifswalder Chaussee 63 b, 18439 Stralsund,**

im Zeitraum vom **19. Juni 2020 bis 20.Juli 2020**

und während der Dienststunden im Raum 263 von:

Montag bis Donnerstag: (außer von 11:30 Uhr- 13:00 Uhr)	08:30 Uhr – 15:00 Uhr
Freitag:	08:30 Uhr – 13:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 03831 274-0 oder 03831 274-234

während der Öffnungszeiten im **Bauamt Tessin, Alter Markt 1, 18195 Tessin Bauamt,
Erdgeschoss Zimmer 2-4**

Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr; 14:00 – 16:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 038205 781-19 oder 038205 781-21

zur Einsichtnahme aus.

Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis zum 03.08.2020
beim Straßenbauamt Stralsund oder im Bauamt Tessin Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder
zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang oder das Maß seiner
Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 45 Abs.8 StrWG- MV).

Im Auftrag

Manfred Borowy